

**Gesetz zum Bleiberecht und zur Aufenthaltsbeendigung 2015**  
**Auszüge aus dem Gesetzentwurf inkl. Begründung**  
**zum Thema Resettlement, ak 6/2015**

[B Lösung] ... Für das erfolgreiche deutsche Programm zur Neuansiedlung von Schutzsuchenden (Resettlement-Programm) wird nach dem Abschluss seiner Pilotphase eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen. Schutzbedürftigen sog. Resettlement-Flüchtlingen wird da-mit in Deutschland eine dauerhafte Lebensperspektive geboten. ...

[Begründung] ... Daneben wird für das erfolgreiche deutsche Programm zur Neuansiedlung von Schutzsuchenden (Resettlement-Programm) nach dem Abschluss seiner Pilotphase eine eigen-ständige Rechtsgrundlage in § 23 Absatz 4 geschaffen. Dies entspricht auch einem Beschluss der Herbstkonferenz der Innenminister und -senatoren der Länder aus dem Jahr 2013. Damit wird zukünftig besonders schutzbedürftigen sog. Resettlement-Flüchtlingen in Deutschland eine dauerhafte Lebensperspektive geboten. Da Resettlement künftig ein fest institutionalisiertes Programm zur dauerhaften Neuansiedlung von Schutzsuchenden in Deutschland sein wird, soll eine speziell auf diese Form der Zuwanderung aus humanitären Gründen zugeschnittene Regelung die Voraussetzungen und Folgen sowie Privilegierungen – in Angleichung an die Rechte von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen unter anderem beim Familiennachzug - normieren. ...

**[10.] § 23 wird wie folgt geändert:**

a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter „*Neuansiedlung von Schutzsuchenden*“ angefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

*§ 23 (4) Das Bundesministerium des Innern kann im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestimmten, für eine Neuansiedlung ausgewählten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) eine Aufnahmezusage erteilt. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“*

Das deutsche Programm zur „Neuansiedlung von Schutzsuchenden“ (sog. Resettlement) wurde auf der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Herbst 2011 zunächst für drei Jahre – beginnend ab 2012 – als Pilotprojekt beschlossen. Resettlement zielt darauf ab, besonders schutzbedürftigen Menschen, die aus ihrer Heimat in einen Drittstaat geflohen sind, aber dort keine dauerhafte Lebensperspektive haben, eine neue Perspektive im Aufnahmestaat zu eröffnen. Das deutsche Resettlement-Programm, in dessen Rahmen seit 2012 jährlich 300 Flüchtlinge nach Deutschland kommen, wird nach einem Beschluss der Herbstkonferenz der Innenminister und -senatoren der Länder aus dem Jahr 2013 ab 2015 – im Anschluss an das erfolgreiche Pilotverfahren – fortgesetzt und verstetigt werden. Da es somit künftig ein fest institutionalisiertes Programm zur Neuansiedlung von Schutzsuchenden in Deutschland geben wird, soll eine speziell auf diese Form der Zuwanderung aus humanitären Gründen zugeschnittene Regelung die Voraussetzungen und Folgen sowie Privilegierungen – etwa beim Familien-nachzug – normieren.

Nach dem neuen § 23 Absatz 4 ordnet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den obersten Landesbehörden gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

(BAMF) an, dass eine bestimmte Zahl von Resettlement-Flüchtlingen im Rahmen der Kontingentaufnahme aus bestimmten Erstaufnahmeländern aufgenommen werden soll. In der jeweiligen Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern werden zugleich weitere Details festgelegt, z. B. zur Staatsangehörigkeit der Aufzunehmenden und zu den weiteren Kriterien, die sie erfüllen müssen (z. B. humanitäre Kriterien, Einheit der Familie). Auf dieser Grundlage erteilt das BAMF anschließend in Fortführung der bisherigen, bewährten Praxis bestimmten Personen, die z.B. vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) als besonders schutzbedürftig befunden und für ein Resettlement ausgewählt wurden, im Anschluss an individuelle Interviews eine konkrete Aufnahmezusage. Nach Durchführung des Visumverfahrens werden die Schutzsuchenden nach Deutschland gebracht. Die Länder vollziehen die Aufnahmeentscheidung des BAMF durch Erteilung des entsprechenden Aufenthaltstitels. Ein Rechtsanspruch eines einzelnen Ausländers auf Aufnahme in das Resettlement-Programm besteht nicht.

#### **Niederlassungserlaubnis** („Dauer des Aufenthalts“)

**§ 26 Abs. (3)** *Einem Ausländer, der seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz*

*1 oder 2 Satz 1 erste Alternative besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, es sei denn, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat nach § 73 Absatz 2a des Asylverfahrensgesetzes mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen. Einem Ausländer, der seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für eine Rücknahme vor.*

#### **Zu § 26 Absatz 3:**

In die Regelung zur privilegierten Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach Absatz 3 werden auch die sog. Resettlement-Flüchtlinge nach § 23 Absatz 4 aufgenommen.

Die nach bisheriger Rechtslage für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach Absatz 3 in allen Fällen erforderliche Mitteilung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dass die Voraussetzungen für Widerruf und Rücknahme nicht vorliegen, entfällt. Künftig ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nur dann nicht möglich, wenn das BAMF mitteilt, dass die Voraussetzungen für Widerruf und Rücknahme im konkreten Einzelfall gegeben sind. Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung und entlastet das BAMF. Bei Resettlement-Flüchtlingen kommt es insoweit darauf an, ob die Voraussetzungen für eine Rücknahme vorliegen.

#### **Familiennachzug**

**§ 29 Abs (2)** *Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, kann von den Voraussetzungen des*

*§ 5 Absatz 1 Nummer 1 und des Absatzes 1 Nummer 2 abgesehen werden. In den Fällen des Satzes 1 ist von diesen Voraussetzungen abzusehen, wenn*

*1. der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 gestellt wird und*

*2. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist.*

Zu § 29 Absatz 2:

Durch die Ergänzung des § 29 Absatz 2 Satz 1 um § 23 Absatz 4 wird eine Gleichstellung der im Verfahren nach § 23 Absatz 4 aufgenommenen Personen (Resettlement-Flüchtlinge) mit Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen eingeführt. Dies erscheint angesichts der vergleichbaren Situation – die Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen erfolgt mit dem Ziel, ihnen in Deutschland eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive zu bieten – geboten. Durch Aufnahme des Verweises auf § 23 Absatz 4 wird auch den Resettlement-Flüchtlingen der Familiennachzug zu den erleichterten, für Flüchtlinge im Sinne von § 25 Absatz 1 und 2 Satz 1 erste Alternative geltenden Bedingungen eröffnet. (...)

Die Gleichstellung von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen und Resettlement-Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 beim Familiennachzug macht eine entsprechende Ergänzung der Fristenregelung in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 erforderlich. Außerdem werden auch die subsidiär Geschützten in den Anwendungsbereich der Nummer 1 aufgenommen. Die Anwendbarkeit der dreimonatige Frist, die bereits für Asylberechtigte beziehungsweise anerkannte Flüchtlinge gilt, sobald ihr Status unanfechtbar geworden ist, erscheint im Hinblick auf subsidiär Geschützte und Resettlement-Flüchtlinge ebenfalls geboten. Bei den Resettlement-Flüchtlingen beginnt die Frist mit Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 23 Absatz 4. Die Gleichstellung wird durch die Übergangsregelungen in § 104 Absatz 5 und 11 ergänzt.

### *Übergangsregelung*

*§ 104 (5) Auch für Ausländer, die bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] im Rahmen des Programms zur dauerhaften Neuansiedlung von Schutzsuchenden einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 2 erhalten haben, sind die Regelungen über den Familiennachzug, das Bleibeinteresse, die Teilnahme an Integrationskursen und die Aufenthaltsverfestigung auf Grund des § 23 Absatz 4 entsprechend anzuwenden.*

§ 75 Aufgaben (des Bundesamtes)

Das Bundesamt ... hat ... folgende Aufgaben ... *Nr.8 ...die Durchführung des Aufnahmeverfahrens nach § 23 Abs. 2 und 4 und die Verteilung der nach § 23 sowie der nach § 22 Satz 2 aufgenommenen Ausländer auf die Länder;*

Die Neufassung stellt die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für das Aufnahmeverfahren zur Neuansiedlung von Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) klar.